

Wissenswertes nach einem Verkehrsunfall (Haftpflicht)

Im Falle eines unverschuldeten Verkehrsunfalls sollten Sie folgende Punkte beachten:

- **KFZ-Sachverständiger Ihrer Wahl**

Dem Geschädigten steht es grundsätzlich frei, einen Sachverständigen seiner Wahl zu beauftragen. Die Kosten sind dabei von der gegnerischen Versicherung zu tragen. Mittels Abtretungserklärung reichen wir unsere Rechnung bei der gegnerischen Versicherung ein. Der unabhängige Kfz-Sachverständige trägt dazu bei, dass auch die gegnerische Versicherung vor unzutreffenden Schadenersatzleistungen bewahrt wird.

- **Anwalt Ihrer Wahl**

Dem Geschädigten steht es grundsätzlich frei, einen Anwalt seiner Wahl zu beauftragen. Die Kosten müssen bei einem unverschuldeten Unfall die gegnerische Versicherung übernommen werden. Es kommt immer häufiger vor, dass Versicherungen unberechtigt Ansprüche kürzen. Diese Kürzungen können sich u.a. auf folgende Ansprüche auswirken: Schadenshöhe, Werkstattrechnung, Mietwagenkosten, Wertminderung oder auch das Sachverständigenhonorar.

"Auch bei einfachen Verkehrsunfallsachen ist die Einschaltung eines Rechtsanwalts von vornherein als erforderlich anzusehen. Gerade die immer unüberschaubarere Entwicklung der Schadenspositionen und der Rechtsprechung zu den Mietwagenkosten, Stundenverrechnungssätzen u.a. lässt es geradezu als fahrlässig erscheinen, einen Schaden ohne Einschaltung eines Rechtsanwalts abzuwickeln (OLG Frankfurt a.M. 2.12.14, 22 U 171/13, Abruf-Nr. 143780 "

- **Werkstatt Ihrer Wahl**

Dem Geschädigten steht es grundsätzlich frei, eine Wunschwerkstatt auszuwählen. Auf Angebote der Versicherung das Fahrzeug in der Partnerwerkstatt reparieren zu lassen, müssen Sie nicht eingehen.

- **Mietwagen/Nutzungsausfall**

Mittels unserer Gutachten kann die unfallbedingte Ausfallzeit des Fahrzeuges bestimmt werden, so dass Ersatzansprüche bezüglich Mietwagen oder Nutzungsausfallentschädigung besser belegt werden können.

Die Kosten für einen Mietwagen eines nicht verkehrssicheren Fahrzeugs ist für den Zeitraum der Reparatur oder Neuanschaffung im Totalschadenfall sind von der gegnerischen Versicherung zu tragen.

- **Abrechnung auf Gutachtenbasis (fiktive Abrechnung)**

Der Geschädigte kann sich die Reparaturkosten auch fiktiv auszahlen lassen. Hierbei werden von der gegnerischen Versicherung die Reparaturkosten (netto) und eine eventuelle Wertminderung ausgezahlt. Im Totalschadenfall wird der Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs abzgl. eines möglichen Restwertes von der Versicherung gezahlt. Den Restwert



selbst erhalten Sie beim Verkauf des verunfallten Fahrzeugs von seriösen Aufkäufern, die wir im Gutachten aufführen.

- **Merkantile Wertminderung**

Ohne neutrales und unabhängiges Gutachten kann Ihr Anspruch der merkantilen Wertminderung nicht bestimmt werden. Eventuelle Verluste beim späteren Verkauf gehen dann zu Ihren Lasten. Unsere Gutachten enthalten deshalb auch Angaben zur Wertminderung.

- **Versicherungsschadenmanagement**

Angebote der Versicherung den gesamten Schaden abwickeln zu wollen, sollten Sie grundsätzlich ablehnen. Für eine unabhängige Beweissicherung und Schadensfeststellung sollte daher ein unabhängiger Sachverständiger beauftragt werden. Das Vorgehen bei der Reparatur (wie z.B. die Wahl der Werkstatt oder Abrechnungsmethode), Wahl des Sachverständigen oder des Mietwagenbetriebs ist Ihnen überlassen. Letztendlich sind alle Versicherer Wirtschaftsbetriebe, die auch eine Kostenminimierung im Sinn haben, dabei kann man Gefahr laufen bei seinen Ansprüchen oder der Durchführung einer fachgerechten Reparatur beschnitten zu werden.